

Stellungnahme zum prekären Praktikum im Studium Sozialer Arbeit

Deutscher Berufsverband für
Soziale Arbeit (DBSH e.V.)

Junger DBSH
Netzwerk Prekäres Praktikum

Michaelskirchstraße 17/18
10179 Berlin

praktikum@junger-dbsh.de
www.praktikum.junger-dbsh.de

Das Netzwerk Prekäres Praktikum macht hiermit auf die Situation zahlreicher Studierender der Sozialen Arbeit in studienintegrierten Praxisphasen aufmerksam.

In den meisten Fällen werden diese Praktika nicht bezahlt. Da der Großteil der Studierenden ihren Lebensunterhalt über Erwerbsarbeit finanziert, führt diese Kollision in zu vielen Fällen zu prekären Lebenslagen¹.

Das Netzwerk Prekäres Praktikum fordert daher:

- **Eine bundesweite Vergütung des Praxissemesters angelehnt an das Existenzminimum**
- **Eine professionelle Praxisanleitung orientiert an fachlich qualifizierten Maßstäben**
- **Die Sicherstellung einer Praxisanleitung bei der trägerinternen Personalplanung**
- **Eine angemessene Vergütung von Studierenden in der Praxisphase als verpflichtende Voraussetzung für kommunale Zuschüsse an freie Träger**
- **Keine Anrechnung der Vergütung auf das BAföG, solange dieses unter dem Existenzminimum liegt**

¹ Siehe hierzu Bogorinsky, E. et al. (2019): Praktisch Pleite. ForumSozial 3/2019 und Junger DBSH (2021): Das Freiburger Modell. ForumSozial 1/2021

Wer wir sind:

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) und seine Jugendvertretung der Junge DBSH setzen sich für die Anerkennung der Profession, sowie die Qualität der Ausbildung von Fachkräften der Sozialen Arbeit ein. Hierbei spielt die monetäre Entlohnung eine tragende Rolle. Diese sollte der anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeit angemessen sein und sich bereits in der Ausbildung widerspiegeln.

Das Netzwerk Prekäres Praktikum hat sich aus einem Zusammenschluss mehrerer Hochschulgruppen des Jungen DBSH und aktiven Einzelpersonen gegründet. Ziel ist es, auf die prekäre Situation vieler Studierender in der Praxisphase aufmerksam zu machen.

Wir möchten Trägern, Hochschulen und Politik deutlich machen, dass ein Erhalt der Profession bereits damit beginnt, Studierende der Sozialen Arbeit zu unterstützen und in ihren Lebenslagen wahrzunehmen. Das Einsetzen von Studierenden als günstige Fachkräfte führt zwangsläufig zu einer De-Professionalisierung und Normalität der Geringbezahlung.

Wir treten daher für eine monetäre Wertschätzung der in der Praxisphase geleisteten Arbeit der Studierenden ein!

Hintergrund:

Eine Ausbildung in der Sozialen Arbeit findet in Form eines Bachelorstudiums statt, an das zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als spezifisches Professionsmerkmal in allen Fällen eine längere Praxisphase geknüpft ist. Für die Ausbildung angehender Sozial Arbeiter:innen stellen studienintegrierte Praktika ein wichtiges Qualitätsmerkmal dar. Der Lernort Berufspraxis ist dabei gleichwertig zum Lernort (Fach-)Hochschule zu verstehen.

Die meisten Studierenden absolvieren die Praxisphase in Form eines unvergüteten Praxissemesters. In wenigen Fällen geschieht dies in Form eines Anerkennungsjahres, welches sich an das Studium anschließt und bezahlt wird. Es besteht keine Gesetzesgrundlage für eine angemessene Vergütung des Praxissemesters. Im Gegenteil, bisherige Gesetze sehen für Pflichtpraktika im

Studium keine Bezahlung vor und werden gem. §22 Abs.1 Satz 1. MiLoG explizit aus der Mindestlohnpflicht herausgenommen.

In mehreren Erhebungen haben Studierende festgehalten, wie sich die sozioökonomische Situation Studierender, aufgrund von unbezahlten Pflichtpraktika, verändert und welchen Einfluss dies auf den weiteren Studienverlauf hat².

Das Netzwerk Prekäres Praktikum fordert:

1. Eine bundesweite Vergütung des Praxissemesters angelehnt an das Existenzminimum!

Studierende Sozialer Arbeit finanzieren ihren Lebensunterhalt an erster Stelle durch Nebentätigkeit/Erwerbsarbeit. Während des Praxissemesters müssen Studierende diese weitestgehend reduzieren oder ganz aufgeben. Das Praxissemester wird jedoch nur in wenigen Fällen vergütet und wenn überhaupt zu großen Teilen nur mit Aufwandsentschädigungen von durchschnittlich 200 €³. Dem Netzwerk sind zudem Fälle bekannt in denen lediglich die Fahrkarte für den ÖPNV erstattet werden. Ohne die finanzielle Unterstützung durch BAföG-Leistungen oder das Elternhaus finden sich Studierende in sehr prekären Lebenslagen wieder. Diese können sich durch zusätzliche familiäre Sorgearbeiten oder durch die Situation ausgelöste psychische Belastungen noch verschärfen. Eine bundeseinheitliche Vergütung des Praxissemesters würde zu einer Ent-Prekarisierung führen, sodass Studierende sich auf Ihre Ausbildung fokussieren können, ohne selbst Existenzängsten ausgesetzt zu sein.

²Siehe <https://praktikum.junger-dbsh.de/forderungen/>

³Bogorinsky, E. Et al. (2019): Praktisch Pleite. ForumSozial 3/2019 und Junger DBSH (2021): Das Freiburger Modell. ForumSozial 1/2021

2. Eine professionelle Praxisanleitung orientiert an fachlich qualifizierten Maßstäben!

Studierende dürfen nicht als günstige Fachkräfte betrachtet werden, sondern als Lernende, denen der Raum und die Anleitung zur Verfügung gestellt werden muss. Hierzu müssen Träger der Sozialen Arbeit beitragen, indem sie die Verantwortung für eine qualifizierte Ausbildung der Anleitungen übernehmen. Wir schließen uns in weiten Teilen den Empfehlungen zur Praxisanleitung von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an (Fach-) Hochschule für Soziale Arbeit (BAGPrax)⁴ an. So sollte die Praxisanleitung innerhalb des Praxissemesters selbst eine staatlich anerkannte Sozial Arbeiter:in sein, über ausreichend Berufserfahrung verfügen und entsprechende Zeitressourcen zur Verfügung haben. Die Praxisanleitung innerhalb des Praxissemesters hat die Aufgabe gemeinsam mit Studierenden die Lernziele festzulegen, regelmäßige Reflexionsgespräche zu führen und trägt zum großen Teil der beruflichen Weiterbildung Studierender bei. Die Praxisphase des Studiums trägt entscheidend zum Erhalt der staatlichen Anerkennung als Professions- und Qualitätsmerkmal bei, deshalb muss dieser praktische Anteil der Ausbildung nach qualifizierten Standards erfolgen und sich in der Praxisanleitung widerspiegeln.

3. Die Sicherstellung einer Praxisanleitung in der trägerinternen Personalplanung!

Die Praxisanleitung stellt innerhalb der Praxisphase ein zentrales Element hinsichtlich des Qualifikationserfolges dar. Qualifizierte und qualitative Praxisanleitung kann nur durch entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen erfolgen. Dies muss daher in der Personalplanung, Personalentwicklung und in den Rahmenvertragsverhandlungen berücksichtigt werden.

⁴BAGPrax (2019): Qualifizierung in Studium und Praxis. Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit
https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/publikationen/bag/BAG_Broschuere_2019_Qualifizierung_in_Studium_und_Praxis.pdf

4. Eine angemessene Vergütung von Studierenden in der Praxisphase als verpflichtende Voraussetzung für kommunale Zuschüsse für freie Träger!

Soziale Dienstleistungen obliegen dem sog. sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen Bürger:innen, öffentlichen und freien Trägern. Wenngleich die gesetzliche Gesamtverantwortung der Leistungserbringung in öffentlicher Hand liegt, werden soziale Dienstleistungen überwiegend von freien Trägern erbracht. Grundlage hierfür sind u.a. öffentlich-rechtliche Verträge.

Als Voraussetzung zum Abschluss eben dieser Verträge und kommunaler Zuschüsse muss eine angemessene Vergütung der Studierenden im Praxissemester bestehen. Vor allem durch diese Maßnahme kann die Kommune als Verantwortungsträger dazu beitragen eine flächendeckende und angemessene Vergütung von Praktikant:innen bei freien Trägern zu gewährleisten.

Freie Träger, die eine angemessene Vergütung aus vorhandenen Eigenmitteln nicht finanzieren können, müssen von der jeweiligen Kommune hierbei unterstützt werden.

5. Keine Anrechnung der Vergütung auf das BAföG, solange dieses unter dem Existenzminimum liegt!

Studierende, welche sich bisher durch Leistungen des BAföG und einen Nebenjob finanziert haben, sind in der Praxisphase dem erhöhten Risiko einer prekären Lebenslage ausgesetzt, wenn sie eine Praktikumsvergütung erhalten. Denn diese wird bei einem Pflichtpraktikum gem. §23 Abs.3 BAföG stets und in voller Höhe auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet. Zudem werden Studierende bei einer Praktikumsvergütung, abweichend von der gesetzlichen Regel und der restlichen Studienzeit, keine Freibeträge gewährt. Damit Studierende überhaupt die Chance bekommen, das Existenzminimum zu erreichen, sollten (geringfügige) Vergütungen innerhalb der Praxisphase so lange nicht auf Ansprüche des BAföG angerechnet werden, wie dieses unterschritten wird.

Aufruf:

Sie möchten gemeinsam mit uns etwas an der Situation ändern? Als...

... **Studierende:** Ihr habt Rechte. Informiert Euch. Organisiert Euch. Eure Tätigkeit ist Geld wert. Fragt nach Vergütung und geht in den Diskurs. Unterstützt uns im Netzwerk und organisiert Euch in Gewerkschaften.

... **Praktiker:innen:** Machen Sie es zum Thema innerhalb Ihres Trägers. Ermutigen Sie Studierende aktiv zu werden und solidarisieren Sie sich mit uns. Fordern Sie bei Vertragsverhandlungen finanzielle Spielräume für die Ausbildung von Fachkräften und nutzen Sie diese, um Praktika zu vergüten.

... **Träger/Politik:** Übernehmen Sie Verantwortung für eine nachhaltige Personalentwicklung und positionieren Sie sich deutlich gegen prekäre Verhältnisse von Studierenden und Praktiker:innen.

Weitere Informationen unter: <https://praktikum.junger-dbsh.de/mitmachen/>

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team vom Netzwerk Prekäres Praktikum